

Kontrollvertrag nach der EU-Bio-Verordnung (EU) 2018/848

Zwischen (ABCERT):

ABCERT AG
Auf dem Kreuz 58
86152 Augsburg

und (Unternehmer):

Anschrift oder Firmenstempel; bei Personengesellschaften (GbR)
Vor- u. Zunamen aller Gesellschafter – im folgenden Unternehmer:

Der o.g. Unternehmer bestimmt ABCERT als Kontrollstelle zur Durchführung des Kontrollverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 ÖLG.

Der Unternehmer beauftragt ABCERT damit, die nötigen Überprüfungshandlungen und Bewertungen im Sinne § 3 Abs. 1 S. 1 ÖLG durchzuführen und ihm bei positiver Bewertung ein Zertifikat gemäß Ökoverordnungen auszustellen.

Der Unternehmer benennt die für sein Unternehmen verantwortlichen gesetzlichen Vertreter, wie folgt (Vor- & Zuname):

Dieser Kontrollvertrag soll am:

_____ beginnen, jedoch frühestens mit der Annahme des Vertrages durch ABCERT. Er läuft auf unbestimmte Zeit.

ABCERT stellt dem Unternehmen seine Leistungen entgeltlich zur Verfügung. Das Unternehmen wird in eine der Unternehmensgröße entsprechende Kategorie des anhängenden Leistungsverzeichnisses eingestuft. Das Unternehmen schuldet jedoch die den tatsächlichen Verhältnissen jeweils entsprechende Vergütung.

Die weiteren Bestimmungen ergeben sich aus den anliegenden Vertragsbedingungen. Diese sind Bestandteil des Kontrollvertrages.

Ort, Datum

Vor- & Zunamen der für das Unternehmen verantwortlichen Person(en)- bei Personen-gesellschaften alle Gesellschafter



Unterschrift der für das Unternehmen verantwortlichen Person(en) - bei Personengesellschaften Unterschriften aller Gesellschafter

Unterschrift der Kontrollstelle

Bezahlung per SEPA-Basis-Lastschrift

Das ausgefüllte SEPA-Basis-Lastschriftmandat liegt bei:

- Ja
 Nein

Wird von ABCERT ausgefüllt:

Gültiges Vertragsdatum			
Kundennummer:		EU-Kontrollnummer:	DE-____-006-_____

Diese Bedingungen sind Bestandteil des Vertrages über die Kontrolle gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 ÖLG in Verbindung mit den sonstigen Bestimmungen der Ökoverordnungen. Soweit ABCERT als beliebige Unternehmerin im Geltungsbereich des § 3 Abs. 1 S. 2 ÖLG tätig wird, gelten ausschließlich die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Geltungsbereich:

Auf den Kontrollvertrag zwischen ABCERT und dem Unternehmer finden neben den Ökoverordnungen ausschließlich die nachstehenden Vertragsbestimmungen Anwendung, soweit im Kontrollvertrag nicht Abweichendes vereinbart ist. Widersprechende Vertragsbedingungen des Unternehmers finden keine Anwendung. Männliche Bezeichnungen sollen alle Geschlechter (m/w/d) umfassen.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Grundlage des Vertrages die Bestimmungen über Kontrollen für ökologische/biologische Produkte gemäß derzeit den Verordnungen (EU) 2018/848 und 2017/625 in der jeweils gültigen Fassung einschließlich deren Anhänge, der europarechtlichen Durchführungs- und Implementationsrechtsakte und der jeweiligen ergänzenden nationalen oder bundeslandspezifischen gesetzlichen Regelungen, Verordnungen, Erlasse und Einzelweisungen der zuständigen Behörden einschließlich der DIN EN ISO/IEC 17065 (kurz: Ökoverordnungen). Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen einzelne Rechte oder Pflichten der Vertragsparteien aus den Ökoverordnungen ausdrücklich erwähnt werden, ist diese Aufzählung nicht abschließend. Die Regelungen in den Ökoverordnungen haben Vorrang.

1 Leistungen von ABCERT/Ablauf des Kontrollverfahrens

1.1. ABCERT setzt geschultes und fachkundiges Personal ein. ABCERT kann sich dabei Dritter bedienen.

1.2. ABCERT wird nach Bestätigung des Vertragsabschlusses in einem angemessenen bzw. mit dem Unternehmer abgesprochenen Zeitraum die erste Inspektion (Erstkontrolle) vornehmen. Darauf folgend wird ABCERT in dem von den Ökoverordnungen vorgegebenen Umfang Kontrollmaßnahmen durchführen, darunter auch unangekündigte Kontrollen.

1.3. ABCERT wird über die vorgenommenen Kontrollmaßnahmen eine Dokumentation anfertigen und

1.4. die in der Dokumentation der Kontrollmaßnahmen festgehaltenen Ergebnisse und Feststellungen bewerten und diese Bewertung dem Unternehmen mitteilen.

1.5. Stellt ABCERT beim Unternehmer Verstöße gegen die Bestimmungen der Ökoverordnungen fest, wird ABCERT entsprechend der Vorgaben der Ökoverordnungen handeln, insbesondere Aktionspläne einfordern, die zuständige Behörde informieren und wenn erforderlich Sofortmaßnahmen veranlassen. Nicht Gegenstand des Vertrages mit ABCERT ist es, dem Unternehmer eine, insbesondere vorbeugende Beratung über die Gestaltung seiner Produktions- und Erzeugungsabläufe zu erteilen.

1.6. Die Ergebnisse und Feststellungen im Rahmen des Kontrollverfahrens sind Grundlage der Zertifizierungsentscheidung durch ABCERT. Das Ergebnis dieser Zertifizierungsentscheidung teilt ABCERT dem Unternehmer mit. Dieses Ergebnis kann insbesondere die Erteilung oder Verlängerung eines Zertifikates entsprechend den Ökoverordnungen (Bestätigung, dass das Verfahren der Herstellung/Erzeugung mit den entsprechenden Regeln konform war) sein, wie auch die Ablehnung der Erteilung oder Einschränkung, Aussetzung oder Entzug eines erteilten Zertifikates.

1.7. ABCERT ist bereit, vom Unternehmer die von diesem gegenüber der Kontrollbehörde gemäß Art. 34 Abs. 1 und 3 VO (EU) 2018/848 vorzunehmende Meldung entgegenzunehmen und an die zuständige Behörde weiterzuleiten

1.8. ABCERT wird von den zuständigen Behörden erteilte Anweisungen gegenüber dem Unternehmen ausführen und deren Anordnungen nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 sowie Nebenbestimmungen von Genehmigungen überwachen.

2 Mitwirkungspflichten des Unternehmers

2.1. Der Unternehmer ist aufgrund der Ökoverordnungen umfassend zur Mitwirkung im Kontrollverfahren verpflichtet. Die jeweils einschlägigen Mitwirkungspflichten bestehen im vorliegenden Kontrollvertrag auch dann, wenn sie nachfolgend nicht nochmals ausdrücklich erwähnt sein sollten. Der Unternehmer erhebt Ansprüche hinsichtlich der Zertifizierungen ausschließlich im Einklang mit dem Geltungsbereich der Zertifizierung.

2.2. Der Unternehmer stellt sicher, die Zertifizierungsanforderungen der Ökoverordnungen während der Dauer des Vertrages zu jeder Zeit zu erfüllen, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen, die sich aufgrund von Änderungen der Ökoverordnungen ergeben, zu denen sich der Unternehmer verpflichtet hat oder die von der ABCERT oder Kontrollbehörde mitgeteilt werden. Er ergreift insbesondere verhältnismäßige und angemessene Vorsorgemaßnahmen, um die Kontamination mit nicht zugelassenen Erzeugnissen bzw. Stoffen zu vermeiden.

2.3. Der Unternehmer hat insbesondere mit Abschluss des Kontrollvertrages eine vollständige Beschreibung seiner in die Erzeugung, Verarbeitung, Lagerung, Einfuhr und Vermarktung der ökologischen Produkte einbezogenen Betriebseinheiten, Arbeitsgänge, Erzeugnisse, die von ihm konkret getroffenen Maßnahmen zur Einhaltung der Ökoverordnungen, sowie die Vorkehrungen zur Vermeidung von Kontaminationen zu erstellen. Diese Beschreibung hat er zu unterzeichnen und sich zu verpflichten, bei einem Verstoß die von ABCERT und/oder der zuständigen Behörde zur Abhilfe oder Sanktionierung angeordneten Maßnahmen auszuführen. Insbesondere die Käufer seiner Produkte sind bei Verstößen schriftlich zu informieren, um sicherzustellen, dass die Bezüge auf die ökologische Produktion von betroffenen Produkten entfernt werden oder deren Vermarktung mit diesen Hinweisen in anderer Weise unterbunden wird. Der Unternehmer ist verpflichtet, von ABCERT angeordnete Abhilfemaßnahmen promptly und vollständig auszuführen.

2.4. Der Unternehmer hat ABCERT unverzüglich über Veränderungen zu informieren, die seine Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnten. ABCERT wird insoweit prüfen, ob im Hinblick darauf eine (weitere) Kontrolle erforderlich ist. Soweit weitere Betriebseinheiten oder Sortimente

in die Kontrollen einbezogen werden sollen, gelten diese frühestens nach Änderungsanzeige bei ABCERT als in die Kontrolle miteinbezogen.

2.5. Der Unternehmer wird Aufzeichnungen aller Beschwerden aufbewahren, die ihm in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden und diese Aufzeichnungen der ABCERT auf Anfrage zur Verfügung stellen; und

a) geeignete Maßnahmen ergreifen in Bezug auf solche Beschwerden sowie jegliche Mängel, die an den Produkten entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen; und

b) die ergriffenen Maßnahmen dokumentieren.

2.6. Der Unternehmer ist verpflichtet, umgehend die in den Ökoverordnungen vorgeschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, wenn er der Auffassung sein sollte oder vermutet, dass ein von ihm produziertes, aufbereitetes, gelagertes, eingeführtes oder von einem anderen Unternehmer bezogenes Produkt den Ökoverordnungen nicht (mehr) genügt.

2.7. Der Unternehmer wird alle notwendigen Vorkehrungen treffen, um:

a) die Durchführung der Inspektionen, Evaluierung, Überwachung, Probenahmen und falls erforderlich amtlichen Untersuchungen zu ermöglichen. Dazu gehören insbesondere die Prüfung der Dokumentationen und Aufzeichnungen, der Zugang zu den für die Produktion genutzten Flächen, Gebäuden und Anlagen und dem Personal, unabhängig davon, ob diese Ressourcen für die Herstellung ökologischer Erzeugnisse dienen oder auf andere Weise erzeugt, insbesondere vergleichbarer Lebensmittel (Parallelproduktion ökologischer und konventioneller Erzeugnisse). Dies gilt auch für die von ihm beauftragten Unterauftragnehmern;

b) die Untersuchung von Beschwerden gegen ihn zu ermöglichen.

Der Unternehmer ist während des Bestehens des Kontrollvertrages verpflichtet, von ABCERT beauftragten Personen und weiteren Beobachtern (z.B. zu internen Schulungszwecken der ABCERT oder z.B. seitens Akkreditierungsstelle, der ggf. Behörden) das Betreten von Räumen oder Grundstücken zu gestatten. Der Unternehmer ist zudem verpflichtet, diesen Personen zur Ausführung der Kontrollen gestellte Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten, Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen, Besichtigungen seiner Betriebsstätten und Betriebsmittel und Betriebsabläufe zu ermöglichen, sowie Probenahmen zu dulden und zu unterstützen.

2.8. Der Unternehmer ist verpflichtet, selbst oder durch einen verantwortlichen Mitarbeiter die Beauftragten von ABCERT bei den Kontrollbesuchen zu begleiten, deren Feststellungen zu prüfen und als richtig zu bestätigen oder eine eigene Stellungnahme dazu abzugeben. Er hat sicherzustellen, dass unangekündigte Kontrollen entsprechend den Ökoverordnungen durchgeführt werden können.

2.9. Wenn der Unternehmer Anderen, sei es in Mitteilungen, Werbematerialien oder auf Etiketten über das von ABCERT erteilte Zertifikat oder Prozesszertifizierung Kenntnis gibt, darf dies lediglich in einer Weise geschehen, die den Anforderungen der Ökoverordnungen oder der ABCERT entspricht und den Inhalt des Zertifikats richtig und unmissverständlich wiedergibt. Die Zertifikate dürfen insbesondere nur für Produkte verwendet werden, für deren Herstellung sie erteilt wurden. Wenn der Unternehmer Anderen Zertifizierungsdokumente zur Verfügung stellt, müssen diese in ihrer Gesamtheit bzw. so, wie in den Ökoverordnungen festgelegt, vervielfältigt oder wiedergegeben werden.

2.10. Der Unternehmer verwendet die Zertifikate nicht in einer Weise, die ABCERT in Misskredit bringen könnte, insbesondere trifft er keinerlei Äußerungen über die Zertifizierung, die ABCERT als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte.

2.11. Stellt ABCERT Verstöße von den Ökoverordnungen fest, legt der Unternehmer geeignete Maßnahmen fest, um diese Abweichungen zu beseitigen und teilt diese der ABCERT in der vorgesehenen Frist mit. Soweit ABCERT entsprechende Maßnahmen entsprechend den Ökoverordnungen vorgibt, setzt er diese um.

2.12. Der Unternehmer wird bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung, insbesondere nach Kündigung dieses Vertrages die Verwendung aller Werbematerialien oder Etiketten, die einen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, einstellen, gegebenenfalls die Hinweise entfernen, soweit ihm dies nicht durch eine nachfolgend tätig gewordene, anderweitige Kontrollstelle gestattet ist.

3 Folgen bei Unregelmäßigkeiten oder Verstößen gegen die Pflichten des Unternehmers

3.1. Stellt ABCERT fest, dass der Unternehmer gegen Ökoverordnungen verstößt, wird ABCERT die nötigen Maßnahmen ergreifen, um eine Täuschung der anderen Marktteilnehmer, vor allem der Verbraucher, zu verhindern (siehe auch oben 1.5). Grundsätzlich findet der Maßnahmenkatalog der Ökoverordnungen Anwendung.

3.2. ABCERT behält sich vor, bei gravierenden Vertragsverstößen den Unternehmer abzumahnend und/oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne § 314 BGB den Kontrollvertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen.

3.3. Auf Ziffer 4.4 und 7.4 in Verbindung mit 2.7 wird hingewiesen.

3.4. ABCERT weist den Unternehmer ausdrücklich darauf hin, dass das deutsche Ökolandbaugesetz neben den allgemeinen Gesetzen für dort näher genannte Verstöße gegen die Ökoverordnungen auch Straf- und Bußgeldtatbestände beinhaltet.

4 Datenweitergabe

4.1. Der Unternehmer nimmt davon Kenntnis, dass ABCERT aufgrund der Ökoverordnungen verpflichtet ist, zuständige Behörden oder Dritte über ihre im Rahmen der Kontrollmaßnahmen gewonnenen Erkenntnisse zu unterrichten. Soweit eine entsprechende Verpflichtung besteht, wird ABCERT dieser nachkommen.

Beispielhaft werden folgende Mitteilungspflichten, welche ABCERT in den Ökoverordnungen auferlegt sind, genannt:

ABCERT ist verpflichtet, der zuständigen Behörde regelmäßig bzw. immer auf deren Ersuchen, die Ergebnisse der Kontrollen mitzuteilen und unverzüglich die zuständige Behörde zu unterrichten, wenn ein Verstoß festgestellt oder vermutet wird.

Bei festgestellten Verstößen muss die ABCERT die Kontrollbehörden/Kontrollstellen der betroffenen Kunden bzw. Lieferanten informieren.

Bei festgestellten Verstößen oder Verdacht darauf muss ABCERT im Rahmen einer OFIS-Meldung die BLE informieren, wenn Kunden oder Lieferanten betroffen sind, die ihren Geschäftssitz nicht in Deutschland haben.

ABCERT muss die Zertifikate auf einer dafür vorgesehenen Plattform veröffentlichen.

4.2. ABCERT hat des Weiteren den zuständigen Behörden und/oder Akkreditierungsstellen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die diese im Rahmen der zur Überwachung der Tätigkeit von ABCERT angesetzten Audits benötigen. Auf Wunsch von ABCERT erteilt der Unternehmer auch den Vertretern von ABCERT-überwachenden Stellen (z.B. Behörden, Akkreditierungsstellen) Auskunft.

4.3. ABCERT weist den Unternehmer des Weiteren darauf hin, dass die bei ihr vorhandenen Informationen nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung Umweltinformationen darstellen können und/oder Informationen im Sinne des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) sind. Insbesondere dann, wenn die Informationen aufgrund bestehender Verpflichtungen ABCERT an die zuständige Behörde mitgeteilt worden sind, kann ein Dritter im Rahmen der bestehenden Umweltinformationsgesetze oder des VIG Kenntnis von diesen bei ABCERT vorhandenen Informationen erhalten. Soweit zulässig, wird ABCERT vor Weitergabe der Informationen aufgrund der Umweltinformationsgesetze oder des VIG den Unternehmer informieren und ihm Gelegenheit zur Intervention geben.

4.4. ABCERT wird ein dem Unternehmer erteiltes Zertifikat gemäß den Ökoverordnungen in einer über das Internet einsehbaren Datenbank veröffentlichen bzw. berichtigen oder entfernen, sofern der Kontrollvertrag endet und/oder ABCERT und/oder eine zuständige Behörde dem Unternehmer dieses Zertifikat entzieht oder einschränkt.

4.5. Der Unternehmer ermächtigt ABCERT dazu, von den Kontrollstellen seiner Subunternehmer, Lieferanten und Abnehmer Daten zum Zwecke der Überprüfung der ordnungsmäßigen Tätigkeit des Unternehmers einzuholen oder entsprechende Informationen zu erteilen.

4.6. Der Unternehmer ermächtigt ABCERT dazu, bei einer früher für den Unternehmer tätigen Kontrollstelle sämtliche Unterlagen einzusehen und Abschriften einzuholen, sowie einer künftig für diesen tätig werdenden Kontrollstelle dies zu gewähren.

4.7. Soweit ABCERT nicht gesetzlich verpflichtet oder vom Unternehmer ermächtigt ist, Informationen über diesen gegenüber Dritten zu erteilen, unterliegt die ABCERT den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (VO (EU) 2016/679), ergänzend des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Telemediengesetz (TMG).

5 Beschwerden und Einsprüche

5.1. Beschwerden

Der Unternehmer kann sich im Rahmen dieses Kontrollvertrags jederzeit beschwerdeführend an ABCERT wenden, wenn er mit den Dienstleistungen, Verfahrensweisen oder Verhaltensweisen von ABCERT unzufrieden ist. Beschwerden sind innerhalb eines Monats nach dem Ereignis oder der Handlung, die zur Unzufriedenheit geführt hat, schriftlich einzureichen. ABCERT stellt sicher, dass jede Beschwerde gemäß einem dokumentierten Verfahren bearbeitet wird. Die Bearbeitung der Beschwerde erfolgt durch eine Person, die nicht an der zur Beschwerde führenden Handlung beteiligt war, um Unparteilichkeit zu gewährleisten. Der Unternehmer wird über das Ergebnis der Beschwerdebearbeitung informiert.

5.2. Einsprüche

Der Unternehmer hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Erhalt einer Entscheidung von ABCERT, die er als unrechtmäßig empfindet, Einspruch gegen diese Entscheidung zu erheben. Einsprüche beziehen sich insbesondere auf Zertifizierungsentscheidungen, wie etwa das Aussetzen, Einschränkungen oder Zurückziehen der Zertifizierung. ABCERT hat ein dokumentiertes Verfahren zur Bearbeitung von Einsprüchen etabliert, das sicherstellt, dass Einsprüche von einer unabhängigen und unparteilichen Person geprüft werden. Der Unternehmer erhält über die Entscheidung bezüglich seines Einspruchs eine schriftliche Mitteilung, die das Ergebnis des Prüfverfahrens dokumentiert. Soweit gegen die Entscheidung gesetzlich ein anderer Rechtsbehelf vorgesehen sein sollte, liegt es im Ermessen des Unternehmers, diesem anstelle oder neben dem Einspruch einzulegen.

6 Preise und Zahlungsbedingungen

Der Unternehmer schuldet das vereinbarte Entgelt unabhängig davon, ob ein Zertifikat erteilt wird, insbesondere auch dann, wenn ABCERT die Erteilung eines Zertifikates ablehnt.

6.1. Die Leistungen von ABCERT sind entgeltpflichtig. ABCERT berechnet das vom Unternehmer geschuldete Entgelt grundsätzlich aufwandsabhängig. Die Höhe der Vergütung je Zeiteinheit oder Sachaufwand ergibt sich aus dem anhängenden Leistungsverzeichnis. ABCERT stuft das typischerweise fällig werdende Entgelt anhand der Größe des Unternehmens und des branchentypischen Aufwandes ein und hat hierfür in der als Anlage beigefügten Leistungsverzeichnisses Kostensätze festgelegt. Diese Kostensätze sind Grundlage für die Vorauszahlung (unten 6.3). Dieses Leistungsverzeichnis ist zwischen den Parteien verbindlich. Die dort genannten Beträge sind Nettobeträge. Die Umsatzsteuer kommt in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzu.

6.2. ABCERT behält sich vor, das Leistungsverzeichnis den sich ändernden Bedingungen (Erhöhungen oder Ermäßigungen der Löhne und Gehälter, der Raumkosten, Anpassung der Qualifizierung der Mitarbeitenden oder der sächlichen Ausstattung an gesetzliche oder behördliche Vorgaben, gesetzliche oder behördlich angeordnete Änderungen der Kontrollintensität) anzupassen. ABCERT wird den Unternehmer sechs Wochen vor dem Wirksamwerden eines geänderten Leistungsverzeichnisses informieren. Nach Eingang der Information über das geänderte Leistungsverzeichnis hat der Unternehmer das Recht, den Kontrollvertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen auf den Termin des Wirksamwerdens des geänderten Leistungsverzeichnisses zu kündigen, wenn er mit dem geänderten

Leistungsverzeichnis nicht einverstanden ist. Macht der Unternehmer von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, wird das geänderte Leistungsverzeichnis Gegenstand dieses Vertrages.

6.3. ABCERT ist berechtigt, vom Unternehmer eine Vorauszahlung von bis zur Hälfte des geschätzten Gesamtentgeltes vor Durchführung der Kontrollen beim Unternehmer zu berechnen. Die Rechnung ist binnen zwei Wochen zur Zahlung anzuweisen.

6.4. ABCERT wird das restliche Entgelt dem Unternehmer nach der Durchführung der Kontrollmaßnahmen vor Ort in Rechnung stellen. ABCERT kann die Überführung des Zertifikats davon abhängig machen, dass das vollständige Entgelt bezahlt ist.

7 Kündigung des Kontrollvertrages, Folgen der Beendigung des Kontrollvertrages

7.1. Der Unternehmer kann diesen Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende ordentlich ohne Angabe von Gründen kündigen. Die Kündigung ist mindestens elektronisch gegenüber ABCERT zu erklären. ABCERT kann bei jeder Kündigung eine abschließende, entgeltpflichtige Kontrolle durchführen.

7.2. ABCERT kann diesen Vertrag ordentlich unter Einhaltung der in Ziffer 7.1 genannten Form und Frist zum Jahreswechsel kündigen, wenn ein berechtigtes Interesse besteht. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn ABCERT seine Kontrolltätigkeit einstellt, die Zulassung erlischt oder die zuständige Behörde eine entsprechende Weisung erteilt.

7.3. Beide Parteien können den Vertrag außerordentlich und gegebenenfalls fristlos bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich oder elektronisch kündigen. Ein wichtiger Grund für ABCERT liegt insbesondere dann vor, wenn der Unternehmer mit der Zahlung des fälligen Entgeltes trotz Mahnung mit Ankündigung der Vertragskündigung in Verzug kommt oder gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstößt. Soweit tunlich, wird ABCERT vor Erklärung einer außerordentlichen Kündigung eine Abmahnung aussprechen.

7.4. Mit Beendigung dieses Vertrages hat der Unternehmer jegliche Bezugnahme auf ABCERT als aktuell von ihm beauftragte Kontrollstelle entsprechend oben 2.7, sei es durch deren Nennung oder die Nennung deren Kontrollstellenummer zu unterlassen.

ABCERT hat die Beendigung des Vertrages der zuständigen Behörde mitzuteilen. Vermarktet der Unternehmer in gesetzswidriger Weise ein Produkt als aus ökologischer Produktion stammend, so kann dies Unterbindungsmaßnahmen der zuständigen Behörden, gegebenenfalls auch die Einleitung von Ordnungswidrigkeiten oder Strafverfahren nach sich ziehen.

8 Haftungsbestimmungen

ABCERT haftet unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von ABCERT oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Auch die Haftung bei einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit wird durch die nachstehenden Bestimmungen nicht eingeschränkt.

ABCERT haftet auch für leichtere, als auch für grob fahrlässige Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten. Wesentlich sind Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt ermöglichen und auf deren Einhaltung regelmäßig vertraut werden darf. In diesem Falle haftet ABCERT nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. In Fällen der leichteren als auch der grob fahrlässigen Verletzung wesentlicher Pflichten beschränkt ABCERT ihre Haftung auf die Höhe von 1.000.000 Euro pro Fall. Dasselbe gilt auch für eine Haftung für Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertretern der ABCERT. Im Übrigen ist eine Haftung von ABCERT auch für Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertretern ausgeschlossen.

9 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

9.1. Zwischen den Vertragsparteien findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, wie es im Rechtsverhältnis unter Inländern gilt.

9.2. Sofern der Unternehmer eine juristische Person des Handelsrechts, des öffentlichen Rechts, eingetragener Kaufmann ist oder seinen Sitz im Ausland hat, ist Gerichtsstand das für den Satzungssitz von ABCERT zuständige deutsche Gericht.

10 Änderungsvorbehalt

ABCERT ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. ABCERT wird eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Unternehmer sechs Wochen vor ihrer Einbeziehung in den Vertrag bekannt geben. Der Unternehmer kann den Kontrollvertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen auf den Termin des ihm mitgeteilten Wirksamwerdens der geänderten AGB, wenn er mit der Einbeziehung nicht einverstanden ist. Kündigt der Unternehmer nicht, werden die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum mitgeteilten Zeitpunkt Gegenstand dieses Vertrages.

11 Abtretungs- und Übertragungsverbot

Der Unternehmer ist nicht berechtigt, die Rechte aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an einen Dritten und/oder Rechtsnachfolger zu übertragen. Eine Ausnahme hiervon gilt nur dann, wenn der Unternehmer den im Vertrag genannten Betrieb insgesamt im Rahmen einer zur gesetzlich angeordneten rechtsnachfolgeführenden Weise auf einen Dritten überträgt und dieser den Betrieb ohne Änderungen weiterführt. ABCERT kann den Vertrag nach Bekanntwerden eines solchen Betriebsübergangs unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen.